

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 9. Dezember 2014

903

GRG NR.	12	EA 116	313
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Stephan Tobler vom 5. November 2014 "Heimaturlaub für Flüchtlinge"

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Rechtsgrundlage für den geschilderten Sachverhalt bildet die Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV; SR 143.5). Im Kanton Thurgau wohnhafte Personen stellen beim Migrationsamt ein entsprechendes Gesuch. Das Migrationsamt prüft dieses Gesuch auf Vollständigkeit und leitet es an das zuständige Bundesamt für Migration (BFM) weiter. Die Reisegründe sind seit der Revision der zitierten Verordnung, die am 1. Dezember 2012 in Kraft getreten ist, sehr restriktiv gefasst. Gemäss Art. 9 RDV fallen insbesondere eine schwere Krankheit oder der Tod von Familienangehörigen, die Erledigung von wichtigen und unaufschiebbaren höchstpersönlichen Angelegenheiten, grenzüberschreitende Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb zwingend vorgeschrieben sind sowie aktive Teilnahme an Sport- und Kulturveranstaltungen im Ausland in Betracht. Das Reiseziel und die Reisedaten müssen angegeben werden, wobei die Reisedauer maximal 30 Tage betragen darf und nur eine einzige Reise pro Jahr vom BFM bewilligt wird. Die entsprechenden Reisegründe sind mit beweiskräftigen Unterlagen zu belegen. Bezüglich der Fragestellung ist zudem festzuhalten, dass kein Schweizer Reisepass ausgestellt wird, sondern ein Ersatzausweis, um den Personen die Rückkehr in die Schweiz zu ermöglichen. Ob ein anderes Land die Einreise mit diesem Ersatzausweis erlaubt, ist abhängig von dessen Visums- und Einreisebestimmungen.

Frage 2

Die kantonalen Migrationsbehörden stellen selber keine Einreisedokumente für auslän-

dische Personen aus, sondern nehmen die Gesuche lediglich zur Weiterleitung an das zuständige Bundesamt entgegen. Im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis Mitte November 2014 sind beim Migrationsamt des Kantons Thurgau diesbezüglich 245 Gesuche eingegangen. Davon wurden zehn Ausweisdokumente für schriftenlose Ausländerinnen und Ausländer ausgestellt. Ferner bewilligte das BFM für einmalige Reisen im gleichen Zeitraum 14 Gesuche (sechs für Krankheit/Tod von Familienangehörigen, zwei für höchstpersönliche Angelegenheiten, eines zu Ausbildungszwecken und fünf aus anderen Gründen). Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass mehr als 90 % der Gesuche abgelehnt werden.

Frage 3

Asylsuchende Personen können nicht ausgeschafft werden, solange über deren Asylgesuch noch nicht entschieden wurde. Erst wenn das Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt worden ist und somit keine Aufenthaltsberechtigung für die Schweiz mehr vorliegt, besteht die Grundlage für einen Vollzug der Wegweisung. Eine behördliche Zwangsausschaffung der weggewiesenen Person erfolgt nur, wenn diese nicht freiwillig und pflichtgemäss ausreist. Ist der Vollzug der Wegweisung trotz Ablehnung des Asylgesuches nicht möglich, zulässig oder zumutbar, kann das BFM eine vorläufige Aufnahme anordnen. Eine solche Aufnahme wird vom Bund regelmässig überprüft. Wird diese aufgehoben, muss die Ausreise erfolgen.

Zum Tatbestand der Rückreise in das Heimatland ist anzumerken, dass sich Personen aus dem Asylbereich grundsätzlich frei bewegen können und keine Kontrollen erfolgen, wohin diese reisen. Erfahren die für die vorläufige Aufenthaltsregelung zuständigen Behörden, dass Rückreisen in das Heimatland stattfinden, obwohl eine vorläufige Aufnahme oder eine Asylanerkennung besteht, werden diese das BFM entsprechend informieren. Das Bundesamt für Migration kann dann den vorläufigen Status überprüfen. Damit diese Aufgabe wahrgenommen werden kann, ist es indessen wichtig, dass die beim Vollzug der Ausländergesetzgebung zur Mithilfe verpflichteten Einwohnerdienste der Gemeinden (vgl. § 4 der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Freizügigkeitsabkommen; RB 142.211) bei Verlängerungs- und Mutationsgesuchen von Aufenthaltstiteln dem Migrationsamt entsprechende Hinweise weiterleiten.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach